

WAHRNEHMUNGSVERTRAG VERLEGERINNEN UND VERLEGER

zwischen



ANREDE
NAME VORNAME
ADRESSE
PLZ ORT
LAND

E-MAIL

nachstehend „die Verlegerin/der Verleger“ genannt

und

der **SUISA**
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich

MUSTER

A. Wahrnehmungsvertrag und Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Durch diesen Vertrag **beauftragt** die Verlegerin/der Verleger die SUISA, die Rechte an den Musikwerken wahrzunehmen, über die sie/er einen Verlags-, Co-Verlags-, Subverlags- oder Co-Subverlagsvertrag abgeschlossen hat oder noch abschliessen wird.

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Wahrnehmungsauftrages ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen** (Fassung vom 1.1.2024), welche **integrierender Bestandteil** dieses Vertrages bilden.

Die Verlegerin/der Verleger bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

Die Verlegerin/der Verleger bzw. die unterzeichnende(n) Person(en) bestätigt/bestätigen mit ihrer/seiner Unterschrift, **zur Unterzeichnung** dieses Wahrnehmungsvertrags **berechtigt**, insbesondere **mündig** und **urteilsfähig** sowie – sofern die Inhaberin/der Inhaber des Verlags eine juristische Person ist – für den Verlag **unterschriftsberechtigt** zu sein.

B. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können vom SUISA-Vorstand auf jeden Anfang eines Kalenderjahres **geändert** werden. Die SUISA stellt dem Verlag die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg zu. Ist der Verlag mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Wahrnehmungsvertrag **innert 90 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen zu **kündigen**. Macht der Verlag von diesem Kündigungsrecht **keinen Gebrauch**, sind die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen damit durch den Verlag **genehmigt** und für beide Vertragsparteien **verbindlich** geworden.

C. Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Die Verlegerin/der Verleger kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Abtretung an die SUISA ausnehmen. Das bedeutet, dass die ausgenommenen Rechte weder in der Schweiz noch im Ausland von bzw. im Auftrag der SUISA wahrgenommen werden, also die Verlegerin/der Verleger dafür keine Entschädi-

gungen von der SUIISA erhält. Die Verlegerin/der Verleger muss sich selbst um die Geltendmachung dieser Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.*

Folgende Gruppen von Rechten können ausgenommen werden (die Gruppen können nicht geändert werden):

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, in audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltene Musikwerke vorzuführen, Musikwerke anderswo wahrnehmbar zu machen sowie zu diesem Zweck aufzunehmen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen terrestrisch, über Leitungen oder Satelliten zu senden, zu diesem Zweck aufzunehmen, weiterzusenden sowie die in diesen Sendungen enthaltenen Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Sende- und Weitersenderecht sowie Recht des öffentlichen Empfangs, einschliesslich Simulcasting);
- c. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben und zu diesem Zweck aufzunehmen und zu speichern (Online-Recht);
- d. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und zu verbreiten (mechanisches Recht; nicht betroffen von dieser Ausnahme sind Aufnahmen zu Zwecken der Aufführung, Sendung und des Zugänglichmachens).

Die Verlegerin/der Verleger nimmt folgende Gruppe(n) aus: _____

D. Von der Wahrnehmung durch die SUIISA ausgenommene Länder

Die Verlegerin/der Verleger kann einzelne Länder von der Abtretung ihrer/seiner Rechte ausnehmen. Das bedeutet, dass ihre/seine Rechte in den ausgenommenen Ländern weder von der SUIISA noch im Auftrag der SUIISA von den jeweiligen Schwestergesellschaften der SUIISA wahrgenommen werden. Die Verlegerin/der Verleger muss sich in den ausgenommenen Ländern selbst um die Geltendmachung ihrer/seiner Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.

Die Verlegerin/der Verleger nimmt folgende Länder aus: _____

E. Ergänzende Regeln

Im Übrigen richten sich die Beziehungen der Verlegerin/des Verlegers zur SUIISA nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (namentlich jener über den Auftrag) bzw. des Zivilgesetzbuches sowie nach den jeweils gültigen Statuten und Reglementen der SUIISA sowie der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUIISA, die integrierende Bestandteile des Wahrnehmungsvertrages bilden und von der Generalversammlung resp. vom Vorstand jederzeit geändert werden können.

F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung.

Im Falle eines ausländischen Sitzes bzw. Wohnsitzes der Verlegerin/des Verlegers vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, als Erfüllungsort und **ausschliesslichen Gerichtsstand ZÜRICH**.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

Zürich/Lausanne/Lugano,

Ort, Datum _____

Die SUIISA

Die Verlegerin/der Verleger

* **Wichtiger Hinweis:** Die Möglichkeiten der Verlegerinnen/der Verleger, Rechte von der Abtretung durch die SUIISA auszunehmen, sind aufgrund der Gesetzgebung stark eingeschränkt. Denn gemäss Art. 40 Abs. 3 URG darf nur die Urheberin/der Urheber oder deren Erbinnen/Erben die der Bundesaufsicht unterstellten ausschliesslichen Urheberrechte selber in der Schweiz wahrnehmen. Eine Verlegerin(ein Verleger kann daher diese Rechte in der Schweiz nicht selbst ausüben.